

Hallenordnung für die Bootslagerhallen

1. Diese Hallenordnung ist bindend für alle Mitglieder des SCE und deren Gäste. Die Durchsetzung dieser Hallenordnung und die Interessenvertretung der Hallenlieger übernimmt der Hallenausschuss.
2. Der Hallenausschuß besteht max. aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von den Hallenliegern gewählt. Ihre Tätigkeit endet entweder durch Niederlegung oder Abwahl durch die Hallenlieger. Das dritte Mitglied ist in der Regel der Takelmeister oder ein anderes Vorstandsmitglied. Durch diesen hat der SCE ständig einen Sitz mit Stimme im Ausschuss. Eine Abwahl des Takelmeisters durch die Hallenlieger ist nicht möglich. Für jede Halle ist ein Ausschuß zu benennen.
3. Den Anordnungen der Mitglieder des Hallenausschusses ist in allen Fällen Folge zu leisten. Sie allein bestimmen Reihenfolge und Aufstellung der Schiffe in den Hallen.
4. Es besteht für Mieter kein Anspruch auf einen bestimmten Hallenplatz. Der Hallenausschuss fertigt in jedem Jahr einen Stellplan für das folgende Winterlagerhalbjahr.
5. Die Lagerung der Boote und Zubehörteile in den Bootslagerhallen einschließlich des Auf- und Abklippens und Transportes erfolgt ausschließlich auf Risiko des Eigners. Irgendwelche Ansprüche gegen den Club oder von diesem beauftragte Personen oder gegen Mitglieder der Hallenausschüsse sind ausgeschlossen.
6. Die Eigner der eingelagerten Boote haften in vollem Umfang für alle Schäden, welche sie oder ihre Hilfskräfte bzw. Beauftragte dem SCE, seinen Mitgliedern oder Dritten zufügen. Sie sind auch verantwortlich für die Unterrichtung solcher Hilfskräfte über den Inhalt der Hallenordnung und deren Einhaltung.
7. Gekennzeichnete Rettungs- und Fluchtwege sind unbedingt frei zu halten.
8. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, an den für die einzelnen Hallen vom SCE festgelegten Auf- und Abklippsterminen sowie Hallendiensten teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist ein geeigneter Ersatzmann zu stellen. Nicht geleistete Stunden werden in Rechnung gestellt. Sollte ein nicht fertiges Boot den planmäßigen Ablauf des Auf- und Abklippens stören, kann das Boot durch eigene oder bezahlte Kräfte auf Kosten und Gefahr des Eigners versetzt werden. Über weitere Maßnahmen entscheidet der Hallenausschuß.
9. Lagerböcke, Transportwagen und Masten sind mit den Namen des jeweiligen Eigners zu versehen.
10. Bei allen Instandsetzungsarbeiten sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen von Berufsgenossenschaft, Feuerversicherung und Polizei zu beachten.

11. Zur Vermeidung von Brandgefahr sind folgende Regeln zu beachten:
 - a) Es gilt striktes Rauchverbot.
 - b) Herausnehmbare Akkumulatoren, herausnehmbare Kraftstoffbehälter sowie Flüssiggasflaschen sind aus den Booten und Hallen zu entfernen.
 - c) Bei fest eingebauten Akkumulatoren und Kraftstoffbehältern ist sicherzustellen, dass keine erhöhte Brandgefahr durch Knallgasbildung, Überladung, Kurzschluss oder explosionsfähige Luftgemische auftreten kann.
 - d) Arbeiten mit offener Flamme oder Funken reißenden Geräten sowie Schweißarbeiten und Sandstrahlen sind untersagt.
 - e) Die Verarbeitung von leicht entzündlichen Stoffen ebenso wie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist nicht zulässig.
 - f) Unbeaufsichtigter Betrieb von Heizgeräten und Batterie-Ladegeräten ist verboten.
 - g) Alle benutzten Elektrogeräte müssen sicher und vorschriftsmäßig sein (VDE/GS-Zeichen)
 - h) Das Abstellen von Kfz ist nicht erlaubt.
12. Lampen, Arbeitsgeräten und auch Verlängerungskabel sind nach Beendigung der Stromentnahme, in jedem Falle spätestens mit Verlassen der Bootslagerhalle stromlos zu machen.
13. Alle Arbeiten an den Booten, Motoren und Zubehöerteilen sind so durchzuführen, dass eine Behinderung oder Belästigung anderer Eigner oder deren Beauftragter, ferner eine Beschmutzung oder gar Beschädigung anderer Boote oder der Halle, vermieden werden. Stauberzeugende Arbeiten sind zeitlich mit den Eignern der Nachbarschiffe abzustimmen. Trockenschleifen mit großer Staubentwicklung ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Schiff mit Staub undurchlässigem, möglichst schwer entflammbarem Material abgehängt wird. Das Ende dieser Arbeiten (Schleiftermin) wird vom Hallenausschuss bestimmt.
14. Das Abdecken der Schiffe mit dünner Folie bzw. Stoff ist verboten, um eine Ausbreitung eines evtl. Brandes nicht zu begünstigen. Zum evtl. Abdecken darf nur schwer entflammbares Material benutzt werden.
15. Bei Anstrich-, Schleif- und Reparaturarbeiten an den Außenflächen des Schiffes ist eine Folie unter dem Schiff auszubreiten, damit evtl. entstehende Verschmutzungen sich nicht ausbreiten können. Jeder Eigner hat dafür zu sorgen, dass absolute Sauberkeit an seinem Platz herrscht. Abfälle sind von den Verursachern zu entsorgen. Problemstoffe sind gesondert zu sammeln und von jedem Bootseigner selbstständig in den dafür vorgesehenen kommunalen Schadstoffsammelstellen zu entsorgen. Werkzeuge, Kisten und Materialien sind so unterzubringen, dass sie den übrigen Betrieb nicht stören. Der Lagerplatz ist besenrein zu hinterlassen. Etwaige Verschmutzung von Teilen der Lagerhalle (Keine Farbpinsel an den Wänden oder dergleichen austreichen!) sind vor dem Abklippen zu beseitigen.
16. Der Aufenthalt von Hunden in den Hallen ist nicht gestattet.
17. Der Hauptschalter der elektrischen Anlage ist vom letzten Anwesenden vor Verlassen der Halle auszuschalten. Die Türen und Tore der Bootslagerhallen sind nachts grundsätzlich verschlossen zu halten.

18. Alle Mieter sind verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme der Stellfläche in der Halle ihre Yacht ausreichend Haftpflicht und Vollkasko zu versichern. Über die Versicherung ist dem SCE auf Verlangen Nachweis zu führen.
19. Alle Streitfragen über Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen dieser Hallenordnung entscheidet der Vorstand des SCE. Etwaige Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand des SCE zu richten.

Diese Hallenordnung tritt am 13.09.2018 in Kraft.